

Merkblatt zur Entschuldigungspflicht und zum Verfahren bei Beurlaubungen bzw. Befreiungen vom Unterricht für die Klassen 5-JS2 am Eckenberg-Gymnasium Adelsheim

Grundsätzlich besteht die **Pflicht zum Unterrichtsbesuch** und zur Teilnahme an allen verbindlichen schulischen Veranstaltungen (siehe §1 Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg).

1.) Verhinderung der Teilnahme (i.d.R. bei Krankheit) (§2 SchulBesV)

Ein Schüler gilt dann als verhindert, wenn er aus zwingenden Gründen die Schule nicht besuchen kann (z.B. Krankheit).

Hier haben die Erziehungsberechtigten die **Entschuldigungspflicht (die zwingend einzuhalten ist!)**:

- I. Falls Ihr Kind an einem **Unterrichtstag krank** sein sollte, muss dies dem Sekretariat der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich am ersten Tag der Verhinderung bis 9:00 Uhr** telefonisch, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden:

Telefon: 06291/270

Telefax: 06291/27150

poststelle@aufbaugym-adsh.kv.bwl.de

AUßERDEM muss im Falle von telefonischer oder elektronischer Verständigung der Schule **spätestens binnen drei Tagen** (nach dem ersten Fehltag) eine **schriftliche Entschuldigung** (keine E-Mail!) in der Schule (beim Klassenlehrer/Tutor) vorliegen.

- II. Muss ein Schüler/eine Schülerin **während des Schultages** aus gesundheitlichen Gründen
 - **in das Krankenzimmer gehen**, muss jeder Lehrer, der ihn/sie in dieser Zeit unterrichtet, um Erlaubnis gefragt werden. (Der Schlüssel für das Krankenzimmer ist im Sekretariat gegen Unterschrift abzuholen und dorthin zurückzubringen. Der Besuch des Krankenzimmers wird vom Sekretariat protokolliert.)
 - **nach Hause gehen**, muss sich dieser/diese vor Verlassen der Schule im Sekretariat in die dortige Liste eintragen **UND** den dort erhältlichen Abmeldezettel – unterschrieben vom Sekretariat und den Eltern – innerhalb von 3 Tagen beim Klassenlehrer abgeben (= schriftliche Entschuldigung).

2.) Beurlaubung (v.a. bei planbaren Terminen) (§4 SchulBesV)

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag hin möglich.

Der **Antrag auf Beurlaubung** muss von den Erziehungsberechtigten **rechtzeitig VOR** dem Termin (i.d.R. mindestens eine Woche vorher) gestellt werden (**So früh wie möglich!**).

Falls nur einzelne Stunden oder ein Schultag betroffen ist, stellen Sie den Antrag beim Klassenlehrer/Tutor. Bei mehr als einem Schultag (und bei einzelnen Schultagen, die direkt an Ferien angrenzen) muss der Antrag beim Schulleiter gestellt werden.

Die Beurlaubung kann dann nur die Schule (auf Ihren Antrag hin) aussprechen! Gehen Sie bitte nicht davon aus, dass jeder Antrag per se genehmigt wird. Deshalb bitte rechtzeitig beantragen! Der Antrag wird z.B. dann abgelehnt, wenn Ihr Kind durch die Beurlaubung z.B. eine **Klausur** verpassen würde! **Nur bei**

triftigen Gründen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. (Ein Arzttermin ist i.d.R. kein triftiger Grund, um von einer Klausur beurlaubt zu werden!)

Auch **KEIN triftiger Grund** ist z.B. eine Fahrprüfung! Diese kann so terminiert werden, dass keine Klausuren bzw. Tests betroffen sind und notfalls verlegt werden! Also auch bei Fahrprüfungen muss **RECHTZEITIG VORHER** ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden! (Im Anschluss an die Fahrprüfung sollte Ihr Kind natürlich – wenn organisatorisch möglich – wieder den Unterricht besuchen!)

Bitte nehmen Sie bei Ihrer Terminplanung (auch bei planbaren Arztbesuchen) Rücksicht auf die Unterrichtszeiten und vor allem auf Klausuren, auch um Ihren Kindern ein unnötiges Nacharbeiten oder evtl. einen „Nachschreibemarathon“ am Ende des Schuljahres zu ersparen.

3.) Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von einzelnen Schulveranstaltungen (§3 SchulBesV)

Dies spielt dann eine Rolle, wenn Ihr Kind begründet z.B. aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen an einzelnen Schulveranstaltungen (z.B. beim Sportunterricht) **vorübergehend oder dauerhaft** nicht teilnehmen kann/darf (nur in besonders begründeten Ausnahmefällen(!)). Dann muss unter Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Befreiung rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden. Beispiel: Teilweise Befreiung vom Sportunterricht: kein Schwimmunterricht bei einer Chlorallergie, ...

Hinweise / Anmerkungen:

- Prinzipiell wird bei jeder Verhinderung, Beurlaubung bzw. Befreiung vorausgesetzt, dass Ihr Kind den versäumten Unterrichtsstoff **selbstständig** (evtl. nach Rücksprache mit den betroffenen Fachlehrern) **nacharbeitet**. Die Verantwortung hierfür liegt beim Schüler bzw. der Schülerin.
- Sollten Sie bzw. Ihr Kind sich nicht an die o.g. Vorgaben (Verhinderung / Beurlaubung / Befreiung) halten, gilt Ihr Kind für einzelne Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtstage als **unentschuldigt** („Schulversäumnis“).
- Im Falle einer Leistungserhebung gilt bei **unentschuldigtem Fehlen** nach §8 der Notenbildungsverordnung: „Weigert sich ein Schüler eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt er **unentschuldigt** die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, **wird die Note „ungenügend“ erteilt.**“
- **Versäumt ein Schüler entschuldigt eine Leistungserhebung**, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Leistung nachträglich zu erbringen hat (siehe Notenbildungsverordnung §8). Ihr Kind muss damit rechnen, die versäumte Klausur jederzeit (evtl. unangekündigt, evtl. erst am Ende des Schuljahres, evtl. in Form einer „mündlichen Prüfung“) nachschreiben zu müssen. Ein Recht auf eine Nachschreibeklausur besteht nicht!
- In Einzelfällen kann die Vorlage eines **ärztlichen oder amtsärztlichen Attests** verlangt werden.
- Bitte beachten Sie, dass in der Halbjahresinformation und im Jahreszeugnis unter Bemerkungen im Einzelfall **„Aussagen zu häufigen Fehlzeiten“** gemacht werden können (siehe Notenbildungsverordnung §6).